

## ■ Höhe von Kindergeld und Kinderfreibeträgen 1998 - 2024

	Jährlicher Kinderfreibetrag (je Kind in €)			Monatliches Kindergeld in €			
	insgesamt	Kinderfreibetrag	Freibetrag für Betreuung/Erziehung/Ausbildung	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. u. weitere Kinder
1998	3.534	3.534	-	112	112	153	179
1999	3.534	3.534	-	128	128	153	179
2000	5.080	3.534	1.546 <sup>1)</sup>	138	138	153	179
2001	5.080	3.534	1.546 <sup>1)</sup>	138	138	153	179
2002	5.808	3.648	2.160	154	154	154	179
2003	5.808	3.648	2.160	154	154	154	179
2004	5.808	3.648	2.160	154	154	154	179
2005	5.808	3.648	2.160	154	154	154	179
2006	5.808	3.648	2.160	154	154	154	179
2007	5.808	3.648	2.160	154	154	154	179
2008	5.808	3.648	2.160	154	154	154	179
2009	6.024	3.864	2.160	164	164	170	195
2010	7.008	4.368	2.640	184	184	190	215
2011	7.008	4.368	2.640	184	184	190	215
2012	7.008	4.368	2.640	184	184	190	215
2013	7.008	4.368	2.640	184	184	190	215
2014	7.008	4.368	2.640	184	184	190	215
2015	7.152	4.512	2.640	188	188	194	219
2016	7.248	4.608	2.640	190	190	196	221
2017	7.356	4.716	2.640	192	192	198	223
2018	7.428	4.788	2.640	194	194	200	225
2019	7.620	4.980	2.640	204 <sup>2)</sup>	204 <sup>2)</sup>	210 <sup>2)</sup>	235 <sup>2)</sup>
2020	7.812	5.172	2.640	204	204	210	235
2021	8.388	5.460	2.928	219	219	225	250
2022	8.548	5.620	2.928	219	219	225	250
2023	8.952	6.024	2.928	250	250	250	250
2024	9.312	6.384	2.928	250	250	250	250

1) Für Kinder unter 16 Jahren.

2) Ab 07/2019

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

## Höhe von Kinderfreibeträgen und Kindergeld 1998 - 2024

Allen Eltern steht für ihre Kinder unabhängig von ihrem Einkommen Kindergeld zu. Das gilt auch für EU-Bürger, deren Kinder im Heimatland leben. Die monatliche Höhe des Kindergeldes hängt von der Ordnungszahl der Kinder ab. Kindergeld wird monatlich als Steuervergütung durch die Finanzämter gezahlt. Es wird grundsätzlich nicht an das Kind, sondern für ein Kind an den so genannten Kindergeldberechtigten gezahlt (in der Regel ein Elternteil). Zahlstelle sind die bei den Arbeitsämtern residierenden, aber der Finanzverwaltung unterstehenden Familienkassen. Die allgemeine Altersgrenze der Kinder für den Bezug von Kindergeld bzw. für die Inanspruchnahme von Kinderfreibeträgen liegt beim 18. Lebensjahr. Der Bezugszeitraum verlängert sich bei arbeitslosen Kindern bis zum 21. und bei Kindern in Ausbildung/Studium bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Im Jahr 2023 wurde Kindergeld für etwa 17,9 Mio. Kinder gezahlt (vgl. [Abbildung VII.98](#)). Davon war der weit überwiegende Teil erste Kinder (60%) und zweite Kinder (30 %). Der erhöhte Anspruch auf Kindergeld für drei und mehr Kinder traf nur für etwa 10 % der Fälle zu.

### Kinderfreibeträge und Kindergeld

Bei der steuerlichen Förderung durch Freibeträge geht es darum, den Rückgang des Lebensstandards von Eltern mit Kindern gegenüber kinderlosen Paaren bzw. gegenüber Eltern mit weniger Kindern innerhalb gleicher Einkommensgruppen insofern zu beschränken, als die geringere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Eltern mit Kindern steuerlich berücksichtigt wird. Ein Ehepaar mit Kindern ist steuerlich nicht so leistungsfähig wie ein gleich gutverdienendes kinderloses Ehepaar. Das Einkommen, das für den Unterhalt der Kinder (zumindest für den existentiellen Sachbedarf sowie für den Erziehungs- und Betreuungsaufwand) eingesetzt werden muss, soll nicht noch durch Steuerabzüge vermindert, sondern durch Berücksichtigung eines Freibetrags von der Einkommensteuer freigestellt werden.

Im Ergebnis bedeutet dieses Prinzip der Steuergerechtigkeit durch Einführung eines Steuerfreibetrages, dass sich die Entlastungen der Familien mit steigendem Einkommen erhöhen: Denn entsprechend des progressiven Verlaufs des Einkommensteuertarifs wirkt sich die durch einen Kinderfreibetrag bewirkte Verminderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage bei einem Ehepaar mit einem Spitzenverdienst sehr viel stärker aus als bei einem Ehepaar mit mittlerem Einkommen. Völlig leer gehen jene Familien aus, die überhaupt keine direkten Steuern zahlen. Hier handelt es sich zumeist um niedrigverdienende (junge) Familien, die mit ihrem Einkommen den steuerlichen Grundfreibetrag nicht übersteigen, sowie um nichterwerbstätige Arbeitslose, Grundsicherungsempfänger und Alleinerziehende.

Freigestellt ist, wie die steuerliche Gleichbehandlung erreicht werden soll, ob durch Abzug eines Betrages von der steuerlichen Bemessungsgrundlage (steuerlicher Kinderfreibetrag), durch einen Kindergrundfreibetrag, durch die Zahlung von Kindergeld oder durch eine Kombination dieser Maßnahmen. Wenn die Freistellung des Existenzminimums sowie des Erziehungs- und Betreuungsbedarfs von der Besteuerung durch

die Zahlung von Kindergeld erreicht werden soll, dann muss das Kindergeld so hoch sein, dass es in allen Einkommensgruppen, also auch in der höchsten Einkommensgruppe, der steuerlichen Entlastungswirkung eines Freibetrages entspricht.

Das Kindergeld zielt darauf, Familien mit geringem bis mittlerem Einkommen und (mehreren) Kindern durch direkte Zahlungen finanziell gezielt zu unterstützen, d.h. einen Anteil an den Kinderkosten zu übernehmen, um die Entwicklung der Kinder und die Lebensbedingungen der Eltern sicherzustellen. Durch die Freistellung des Existenzminimums von der Einkommensbesteuerung lässt sich dieses Ziel nicht erreichen, da die Steuerentlastung nur dann wirkt, wenn überhaupt Steuern zu zahlen sind.

Der Kinderfreibetrag (Kinderfreibetrag und Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung liegt im Jahr 2024 bei 9.540 Euro. Zwischen dem Bezug von Kindergeld und der Inanspruchnahme des Kinderfreibetrags besteht ein Wahlrecht nach Maßgabe des Günstigkeitsprinzips: Danach werden die Steuerentlastungen mit dem Kindergeld verrechnet. Wirkt sich der Freibetrag für die Familie günstiger als das Kindergeld aus, liegen also die steuerlichen Entlastungen höher als die Kindergeldzahlungen, werden die zu viel gezahlten Steuern im Rahmen des Steuerjahresausgleichs zurückerstattet.

Tatsächlich erhält die weit überwiegende Zahl der Eltern (ungefähr 90 %) nur das Kindergeld, weil sich der Freibetrag ausschließlich in den höheren Einkommensgruppen günstiger auswirkt. Der Schwellenwert, bei dem die steuerliche Entlastung durch die Freibeträge den Betrag des Kindergelds übersteigt, lag 2023 nach Angaben des Bundesministeriums für Finanzen für ein Kind bei Verheirateten bei 86.108 Euro (Alleinerziehende 45.277 Euro) und bei zwei Kindern bei 95.060 Euro (Alleinerziehende 54.229 Euro) zu versteuerndem Einkommen.

Kindergeld und Kinderfreibeträge sind im Beobachtungszeitraum deutlich angepasst worden. Auffällig ist die starke Erhöhung im Jahr 2023 auf einen einheitlichen, nicht länger nach der Ordnungszahl der Kinder gestaffelten Betrag von 250 Euro; dies ist eine Reaktion auf die inflationäre Preisentwicklung, die 2022 eingesetzt hat und zu hohen Mehrbelastungen von Familien führt.

Die Erhöhungen stehen aber auch im Zusammenhang mit der Anpassung des steuerlichen Grundfreibetrags. Der Grundfreibetrag errechnet sich nach Maßgabe der Entwicklung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums. Der Grundfreibetrag wiederum ist der Orientierungswert für den Kinderfreibetrag und auch für das Kindergeld (vgl. [Tabelle III.8](#)).

Kindergeld und die Entlastungen durch die Freibeträge mindern das Aufkommen aus der Einkommensteuer. Insofern gehen diese Minderungen zu Lasten des Bundes, der Länder und der Gemeinden und zwar im Verhältnis 42,5 %:42,5 %:15 %. Für 2022 rechnet das Bundesfinanzministerium mit Kosten von insgesamt 49,5 Mrd. Euro (vgl. [Abbildung VII.99](#)).

## **Methodische Hinweise**

Die Daten beruhen auf den Angaben des Bundesministeriums der Finanzen.

Die Regelungen zum Kinderfreibetrag finden sich auch im Einkommenssteuergesetz § 32 Abs. 6 Satz 1.